



## IATA Gefahrgutvorschriften

50. Ausgabe (Deutsch)  
Gültig ab 1. Januar 2009

### ZUSATZ II

Eingestellt 31. März 2009

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 50. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2009 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen, am bestehenden Text, markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

#### **Neue bzw. ergänzte Abweichungen unterschiedlicher Staaten und Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.9.2 und 2.9.4).**

##### **Änderung DKG (Dänemark)**

**DKG-02**, wie folgt zu ergänzen:

**DKG-02** Die nationale Gesetzgebung Dänemarks legt fest, dass Luftfahrzeuge, in dänischem Fluginformationsgebiet, Waffen, explosive Stoffe, Kriegsgerät oder Munition nicht ohne die Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde Dänemarks (Civil Aviation Administration) befördern dürfen.

Schriftliche Anträge müssen gesendet werden an:

Civil Aviation Administration  
Luftfartshuset  
Ellebjergervej 50  
Box 744  
DK-2450 Copenhagen SV

Anträge müssen von der zivilen Luftfahrtbehörde Dänemarks fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Flug in Empfang genommen werden.

##### **Änderung JPG (Japan)**

**JPG-11** ist, wie folgt, zu ändern:

**JPG-11** Radioaktive Stoffe (Klasse 7), außer "freigestellte radioaktive Stoffe", dürfen nicht **im selben Frachtraum** zusammen mit Versandstücken, die gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3 und 8 enthalten verstaubt werden (siehe 9.3.10).

**JPG-22** "**Absichtlich freigelassen.**"

##### **Änderung RUG (Russische Föderation)**

**RUG-01** ist mit dem folgenden Text zu ersetzen:

**RUG-01** Für alle Inlandstransporte der Russischen Föderation muss die russische Sprache, für alle Markierungen und Beförderungsdokumente von gefährlichen Gütern, verwendet werden. Für internationale Transporte, die von der Russischen Föderation ausgehen, muss Russisch und Englisch für die Gefahrgutmarkierungen und die Beförderungsdokumente, zusätzlich zu der vom Transit- oder Empfangsstaat geforderten, verwendet werden.

**RUG-02** ist mit dem folgenden Text zu ersetzen:

**RUG-02** Ein Luftfahrtunternehmen, das plant gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential, wie beschrieben unter 1.6.3.3, in das Gebiet, aus dem Gebiet, innerhalb des Gebietes oder durch das Gebiet der Russischen Föderation zu befördern, darf solche Güter nicht zur Beförderung annehmen, ohne die Bestätigung des Flughafens (oder des Bodenabfertigungsdienstleisters) erhalten zu haben, dass solche Güter auf dem Gebiet der Russischen Föderation abgefertigt werden können, ebenso wie die Bestätigung

der Bereitschaft des Empfängers, solche Güter anzunehmen (wenn die Güter in das Gebiet der Russischen Föderation befördert werden).

**Neuen Eintrag RUG-03**, wie folgt, hinzufügen:

**RUG-03** Spaltbare radioaktive Stoffe jeglicher Menge dürfen nicht für die Beförderung auf Passagierflugzeugen angenommen und dürfen nicht in die Russische Föderation, aus ihrem Gebiet oder durch ihr Gebiet befördert werden, ohne die vorherige Genehmigung von:

Federal Environmental, Technological and Atomic Supervisory Body  
(ROSTECHNADZOR)  
Ul. Taganskaya, 34  
109147 Moscow  
Russia

Tel.: 007-495-411-60-22

Fax: 007-495-261-60-43

Diese Abweichung umfasst spaltbare radioaktive Stoffe und Gegenstände mit denselben, die Uran-233, Uran-235, Plutonium und andere Isotope transuranischer Elemente enthalten.

Änderung **USG (Vereinigte Staaten von Amerika)**

**USG-02** wird, wie dargestellt, abgeändert:

**USG-02** Zusätzlich zu den gefährlichen Gütern, die in **Unterabschnitt 4.2 (Gefahrgutliste) (Tabelle 4.2) eingefügt und mit dem Wort "Verboten" in Spalte I und J und K und L ausgewiesen sind und keine Sonderbestimmung A1 oder A2 angegeben haben**, ist jeder Stoff, der durch die Vorschriften der Vereinigten Staaten zur Beförderung verboten ist, ebenfalls unter allen Umständen zur Beförderung in die, aus den oder innerhalb der Vereinigten Staaten (siehe 49 CFR 173.21 und die Gefahrgut-Tabelle unter 49 CFR 172.101).

Wenn nicht ausdrücklich in der Gefahrgut-Tabelle unter 49 CFR 172.101 genehmigt, ist die Beförderung einer Flüssigkeit, mit einer Dampfinhalationsgiftigkeit, die den Kriterien der Unterklasse 6.1, Verpackungsgruppe I entspricht oder eines Gases, das den Kriterien, der Unterklasse 2.3 entspricht, an Bord von Passagier- und Frachtflugzeugen, in die, aus den oder innerhalb der Vereinigten Staaten, verboten.

Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien und –Zellen (UN 3090) sind zur Beförderung an Bord von Passagierflugzeugen verboten. Solche Batterien, die in Übereinstimmung mit Teil 2 der Verpackungsvorschrift 968 befördert werden, müssen mit dem NUR FRACHTFLUGZEUG (CARGO AIRCRAFT ONLY) Kennzeichen versehen werden. Solche Batterien, die nach Teil 1 der Verpackungsvorschrift 968 befördert werden, müssen, wie folgt, markiert werden "PRIMARY LITHIUM BATTERIES — FORBIDDEN FOR TRANSPORT ABOARD PASSENGER AIRCRAFT" oder "LITHIUM METAL BATTERIES — FORBIDDEN FOR TRANSPORT ABOARD PASSENGER AIRCRAFT".

Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien oder –Zellen in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt (UN 3091) sind zur Beförderung an Bord von Passagierflugzeugen verboten, es sei denn, dass:

- 1) die Ausrüstung und die Batterien und Zellen, entsprechend der Verpackungsvorschrift 969 oder 970, wie jeweils anwendbar, befördert werden;
- 2) das Versandstück nicht mehr als die Anzahl an Lithium-Metall-Batterien oder –Zellen enthält, die nötig sind, um das bestimmte Ausrüstungsteil mit Energie zu versorgen;
- 3) der Lithium-Gehalt pro Zelle, wenn voll aufgeladen, höchstens 5 g beträgt;
- 4) der Gesamt-Lithium-Gehalt der Anode jeder Batterie, wenn voll aufgeladen, höchstens 25 g beträgt, und
- 5) das Nettogewicht der Lithium-Batterien höchstens 5 kg beträgt.

Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien und –Zellen in Austrüstungen oder mit Austrüstungen verpackt (UN 3091) und in Übereinstimmung mit Teil 2 der Verpackungsvorschriften 969 und 970 befördert, die nicht den obigen Bestimmungen entsprechen, sind zur Beförderung an Bord von Passagierflugzeugen verboten und müssen mit dem NUR FRACHTFLUGZEUG (CARGO AIRCRAFT ONLY) Kennzeichen versehen sein.

Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithium-Metall-Batterien und –Zellen in Austrüstungen oder mit Austrüstungen verpackt (UN 3091) und in Übereinstimmung mit Teil 1 der Verpackungsvorschriften 969 und 970 befördert, sind zur Beförderung an Bord von Passagierflugzeugen verboten und müssen markiert werden mit "PRIMARY LITHIUM BATTERIES — FORBIDDEN FOR TRANSPORT ABOARD PASSENGER AIRCRAFT" oder "LITHIUM METAL BATTERIES — FORBIDDEN FOR TRANSPORT ABOARD PASSENGER AIRCRAFT".

Anmerkung — Gefährliche Güter, die nach 49 CFR 172.101 (Spalte 9A) auf Passagierflugzeugen verboten sind, bleiben auf Passagierflugzeugen verboten, sogar wenn die IATA-Gefahrgutvorschriften einen solchen Transport zulassen. Gefährliche Güter, die nach 49 CFR 172.101 (Spalte 9B) auf Frachtflugzeugen verboten sind, bleiben auf Frachtflugzeugen verboten, sogar wenn die IATA-Gefahrgutvorschriften einen solchen Transport zulassen.

#### Änderung **KZ (Nippon Cargo Airlines)**

**KZ-04** zu "Absichtlich freigelassen."

Hinzuzufügen: **OM (Mongolian Airlines)**

**OM-01** Absprachen müssen im voraus, für alle Sendungen gefährlicher Güter, getroffen werden, wie in den IATA-Gefahrgutvorschriften bestimmt. Gefährliche Güter ohne Buchung werden abgelehnt.

**OM-02** Gefährliche Güter, die ein NUR FRACHTFLUGZEUG (CAO) Kennzeichen erfordern, werden nicht zum Transport angenommen.

**OM-03** Gefährliche Güter in der Luftpost werden nicht zum Transport angenommen.

**OM-04** Gefährliche Güter in begrenzten Mengen ("Y" Verpackungsvorschriften) werden nicht zum Transport angenommen.

**OM-05** Gefährliche Güter in freigestellten Mengen werden nicht zum Transport angenommen.

**OM-06** Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zum Transport angenommen.

**OM-07** Bergungsverpackungen werden nicht angenommen.

**OM-08** Klasse — Radioaktive Stoffe jedlicher Art werden nicht zum Transport angenommen.

#### **Abschnitt 3**

S. 107 – Neu zu ergänzen: 3.1.4.3

**3.1.4.3** Bestimmte explosive Stoffe der Unterklasse 1.4S, bestimmt nach der Sonderbestimmung A165 in Unterabschnitt 4.2, unterliegen der Prüfungsreihe 6(d) von Teil I des *UN Handbuches der Prüfungen und Kriterien* (siehe ST/SG/AC.10/36/Add.2), um nachzuweisen, dass alle gefährliche Wirkungen, die durch das Funktionieren hervorgerufen werden, auf das Versandstück begrenzt sind. Beweise, für eine gefährliche Auswirkung, außerhalb des Versandstückes, beinhalten:

- a) das Eindringen oder Durchlöchern des Nachweisschirmes unter dem Versandstück;
- b) einen Blitz oder eine Flamme, in der Lage ein  $80 \pm 3$  g/m Blatt Papier zu entzünden bei einem Abstand von 25 cm vom Versandstück;
- c) einen Riss des Versandstückes, mit Splitterwirkung auf den explosiven Inhalt; oder
- d) ein Splitter, welcher vollständig durch das Versandstück hindurch geht (ein Splitter oder ein Bruchstück, das zurück gehalten wurde, oder in der Wand des Versandstückes steckenblieb, wird als ungefährlich angesehen).

Die zuständige nationale Behörde kann die Auswirkung auf den Katalysator mit in Betracht ziehen wollen, wenn sie die Prüfergebnisse auswertet, falls zu erwarten ist, dass diese bedeutsam sind, wenn man sie mit den Gegenständen, die getestet werden, vergleicht. Falls es gefährliche Auswirkungen, außerhalb des Versandstückes, gibt, ist das Produkt aus der Verträglichkeitsgruppe S ausgeschlossen.

#### **Abschnitt 4**

S. 145 – 4.1.0 ist, wie folgt, zu ändern:

**4.1.0.1** Gefahrgüter müssen einer, der in der Gefahrgutliste aufgeführten, richtigen Versandbezeichnung zugeordnet werden. Solche Stoffe können technische Unreinheiten (zum Beispiel jene, die aus dem Produktionsprozess herleiten) oder Zusätze für die Stabilität oder andere Zwecke enthalten, die deren Klassifizierung nicht beeinflussen. Jedoch muss ein Stoff, der namentlich gelistet ist und technische Unreinheiten oder Zusätze für die Stabilität oder andere Zwecke enthält, die dessen Klassifizierung beeinflussen, als "mixture" (Mischung) oder "solution" (Lösung) betrachtet werden (siehe 4.1.3.1). Die richtige Versandbezeichnung wird zur Identifizierung der gefährlichen Artikel oder Stoffe auf der Außenseite des Packstücks und auf der „Versendererklärung für gefährliche Güter“ (Shipper's Declaration for Dangerous Goods) benötigt. Die „richtige Versandbezeichnung“ ist in der Gefahrgutliste im Fettdruck aufgeführt (oft zusammen mit Nummern, griechischen Buchstaben, „sec“, „tert“ und den Buchstaben m, n, o, p, die einen wesentlichen Teil des Namens bilden). Teile eines Eintrags, die nicht in Fettdruck erscheinen, müssen nicht als Teil der richtigen Versandbezeichnung betrachtet werden, können aber beibehalten werden.

S. 161 – In Tabelle 4.1.A, Klasse 8, Spezifische Eintragungen, ist das "Stern Symbol" (Technischer Name verlangt) bei UN2693 **Bisulfite, wässrige Lösung, n.a.g.** "★" zu ergänzen.

S. 162 – 4.1.3. ist, wie folgt, zu ändern:

#### **4.1.3 Mischungen und Lösungen, die in der Liste nicht namentlich aufgeführt sind**

Wenn die Zuordnung in die Gefahrenklasse und die richtige Versandbezeichnung für Mischungen und Lösungen nicht speziell in der Liste für gefährliche Güter erfolgte, ist das folgende Verfahren anzuwenden.

*Anmerkung — Wo ein Stoff eigens namentlich aufgeführt ist, muss er bei der Beförderung mit der richtigen Versandbezeichnung in der Gefahrgutliste bezeichnet werden. Solche Stoffe können technische Unreinheiten (zum Beispiel jene, die aus dem Produktionsprozess herleiten) oder Zusätze für die Stabilität oder andere Zwecke enthalten, die deren Klassifizierung nicht beeinflussen. Jedoch muss ein Stoff, der namentlich gelistet ist und technische Unreinheiten oder Zusätze für die Stabilität oder andere Zwecke enthält, die dessen Klassifizierung beeinflussen, als "mixture" (Mischung) oder "solution" (Lösung) betrachtet werden (siehe 4.1.3.1).*

#### **4.1.3.1 Mischungen und oder Lösungen, die nur eine gefährliche Substanz enthalten**

Enthält ein Gemisch oder eine Lösung neben einem oder mehreren nicht diesen Vorschriften unterworfenen Stoffen einen namentlich in der Gefahrgutliste enthaltenen Stoff, so ist es/sie unter der richtigen Versandbezeichnung des in der Liste aufgeführten Stoffes zu deklarieren; die qualifizierende Bezeichnung "mixture" (Mischung) oder "solution" muss hinzugefügt werden.

Eine Mischung oder Lösung, bestehend aus einem überwiegenden Stoff, der in der Gefahrgutliste namentlich bezeichnet ist, zusammen mit einem Stoff oder mehreren, nicht unter diese Vorschriften fallenden Stoffen und/oder Spuren von einem Stoff oder mehreren namentlich in der Gefahrgutliste bezeichneten Stoffen, muss durch die richtige Versandbezeichnung des überwiegenden Stoffes, wie gelistet in Unterabschnitt 4.2, bezeichnet werden; zur näheren Bestimmung verwendete Begriffe, wie "mixture" (Mischung) oder "solution" (Lösung), wie zutreffend, müssen zur richtigen Versandbezeichnung ergänzt werden.

#### **Beispiel 6[...]**

Zusätzlich kann die Konzentration der Mischung oder Lösung nach der grundlegenden Beschreibung der Mischung oder Lösung angegeben werden, z.B. Aceton 75% Lösung (Acetone 75% Solution).

Ausnahmen zu dieser Regelung sind, wenn:

- eine Mischung oder Lösung **ausdrücklich** namentlich in Unterabschnitt 4.2, Gefahrgutliste, aufgeführt ist;
- **die Eintragung in Unterabschnitt 4.2, Gefahrgutliste Name und Beschreibung des, in der Gefahrgutliste, genannten Stoffes,** anzeigt, dass er **sie** nur für die reine Substanz gilt;
- die Gefahrenklasse **oder Unterklasse, Nebengefahr(en),** physikalischen Eigenschaften (Aggregatzustand: fest, flüssig, gasförmig) oder die Verpackungsgruppe der Mischung oder Lösung sich von **dem Stoff, der in Unterabschnitt 4.2 – Gefahrgutliste, genannt ist der Listeneintragung** unterscheiden; oder
- **eine bedeutsame Änderung der Notfallmassnahmen zu treffen ist. Die Gefahrenmerkmale und Eigenschaften der Mischung oder Lösung Notfallmaßnahmen erfordern, die sich von denen unterscheiden, die für den Stoff, genannt in Unterabschnitt 4.2 – Gefahrgutliste, nötig sind.**

In jedem der oben angeführten Fälle muss die Mischung oder Lösung mit der am genauesten zutreffenden n.a.g. richtigen Versandbezeichnung, gefolgt von den in Klammern gesetzten technischen oder chemischen Namen der Substanz, beschrieben werden. Für eine Lösung oder Mischung gilt, dass wenn die Gefahrenklasse, die physikalischen Eigenschaften oder die Verpackungsgruppe, im Vergleich mit dem gelisteten Stoff, verändert wurde, so muss ihr die zutreffende n.a.g. Versandbezeichnung zugeordnet werden, gefolgt vom technischen Namen des Stoffes in Klammern, ausgenommen, wenn es sich um eine unter Kontrolle stehende Substanz handelt und ein nationales Gesetz oder eine internationale Konvention ihre Aufdeckung verbietet. Da genauer qualifizierende Worte, wie "containing" (enthält), "mixture" (Gemisch oder Mischung), "solution" (Lösung) usw. hilfreich sind, ist es ratsam, sie hinzuzufügen.

**Beispiel 7:** [...]

**Eine Mischung oder Lösung, die nicht namentlich in Unterabschnitt 4.2. – Gefahrgutliste, bezeichnet ist und die aus zwei oder mehr gefährlichen Gütern besteht, muss dem Eintrag zugeordnet werden, der die richtige Versandbezeichnung, Beschreibung, Gefahrenklasse oder Unterklasse, Nebengefahr(en) und Verpackungsgruppe hat, die die Mischung oder Lösung am genauesten beschreibt (siehe auch Unterabschnitt 3.10, 4.1.2.1(c) und 4.1.2.1(d)).**

**Beispiel 8** aus 4.1.3.2.2 ist hier einzufügen.

4.1.3.2 ist zu streichen.

4.1.3.3 ist umzunummerieren in **4.1.3.2.**

#### Unterabschnitt 4.2

S. 186 – Das “Stern Symbol” (Technischer Name nötig) ist bei UN2693 **Bisulfite, wässrige Lösung, n.a.g.** “★” zu ergänzen.

4.2: Die Sonderbestimmung A165 ist bei den folgenden Einträgen zu ergänzen:

UN/ ID no.	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung	Klasse oder Unter- klasse (Neben- gefahr)	Gefahrenkenn- zeichen	Verp. Gr	EQ siehe 2.7	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4	ERG Kodex
						Bear. Menge		VP- Vor- Schr.	Max. Netto Menge/ Packst.	VP- Vor- Schr.	Max. Netto Menge/ Packst.		
						VP- Vor- Schr.	Max. Netto Menge/ Packst.						
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
0441	Hohlladungen † ohne Zündmittel	1.4S	Explosiv 1.4		E0	—	—	137	25 kg	137	100 kg	A165	3L
0323	Kartuschen, für technische Zwecke†	1.4S	Explosiv 1.4		E0	—	—	134	25 kg	134	100 kg	A165	3L
0456	Sprenkapseln, elektrisch† für Sprengladungen	1.4S	Explosiv 1.4		E0	—	—	131	25 kg	131	100 kg	A165	3L
0366	Sprenkapseln für Munition†	1.4S	Explosiv 1.4		E0	—	—	133	25 kg	133	100 kg	A165	3L
0460	Sprengradungen, kunststoffgebundent†	1.4S	Explosiv 1.4		E0	—	—	130	25 kg	130	100 kg	A165	3L
0445	Sprenkapseln, nicht elektrisch† ohne Zündmittel	1.4S	Explosiv 1.4		E0	—	—	137	25 kg	137	100 kg	A165	3L
0455	Sprenkapseln, nicht elektrisch † für Sprengladungen	1.4S	Explosiv 1.4		E0	—	—	131	25 kg	131	100 kg	A165	3L
0500	Zünderinrichtungen, nicht elektrisch † für Sprengladungen	1.4S	Explosiv 1.4		E0	—	—	131	25 kg	131	100 kg	A165	3L

S. 253 – Spalte B von UN1972 ist, wie folgt, zu ändern:

**Methan, tiefgekühlt, flüssig mit hohem Methangehalt**

#### Unterabschnitt 4.4

S. 390 – nach A26 ist zu ergänzen: “(119)”

S. 399 – Sonderbestimmung A158 ist, wie folgt, zu ändern:

**A158** Gemische aus Feststoffen, die diesen Vorschriften nicht unterworfen sind, sowie und Flüssigkeiten oder Feststoffe, die vom Versender als umweltgefährdende Flüssigkeiten oder Feststoffe müssen unter UN 3077 eingestuft werden und Stoffe (UN 3077 und UN 3082) klassifiziert wurden, dürfen unter dieser Eintragung transportiert werden, vorausgesetzt es ist zum Zeitpunkt des Verladens bzw. des Schließens der Verpackung keine ausgelaufenen Flüssigkeit sichtbar. Dichte Päckchen und Artikel mit weniger als 10 mL einer umweltgefährdenden Flüssigkeit, die in einem festen Stoff absorbiert ist, bei denen keine ausgelaufene Flüssigkeit in dem Päckchen oder Artikel erkennbar ist oder die weniger als 10 g eines umweltgefährdenden Feststoffes enthalten, unterliegen diesen Vorschriften nicht.

S. 400 – Neue Sonderbestimmung A165 ist, wie folgt, zu ergänzen:

**A165** Dieser Eintrag darf nicht verwendet werden für die Beförderung auf Passagierflugzeugen, wenn eine gefährliche Wirkung außerhalb des Versandstückes aufgezeigt wurde, durch Prüfungen, in Übereinstimmung mit dem UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien, Prüfungsreihe 6 (a), nach denen die Klassifizierung vorgenommen wurde. Dies schließt Eindrücken und Splintern des Nachweisschirmes, unterhalb des Versandstückes, mit ein. Ab 1. Januar 2010 darf dieser Eintrag für die Beförderung auf Passagierflugzeugen nur verwendet werden, falls die Ergebnisse der Prüfreihe 6 (d) von Teil I des UN Handbuches der Prüfungen und Kriterien bewiesen haben, dass jede gefährlichen Auswirkungen, die durch das Funktionieren hervorgerufen werden, auf das Versandstück begrenzt bleiben (siehe 3.1.4.3).

**Anmerkung:**

*Falls die Prüfung nach 6(d) vor dem 1. Januar 2010 erfolgreich abgelegt wurde, kann dieser Eintrag für die Beförderung auf Passagierflugzeugen verwendet werden.*

**Abschnitt 5**

S. 435 – Unterpunkt 3 der Verpackungsvorschrift 200 ist, wie folgt, zu ändern:

3. Mischungen von Gasen, welche eines der nachfolgenden aufgeführten Gase enthalten, dürfen zum Transport in Aluminiumzylindern nicht angeboten werden, es sei denn, wo durch die zuständige nationale Behörde **und den Staat der Luftverkehrsgesellschaft** anderweitig genehmigt:

- UN 1037 Ethyl chloride (Ethylchlorid)
- UN 1063 Methyl chloride (Methylchlorid)
- UN 1063 Refrigerant gas R40 (Gas als Kältemittel R 40)
- UN 1085 Vinyl bromide, stabilized (Vinylbromid, stabilisiert)
- UN 1086 Vinyl chloride, stabilized (Vinylchlorid, stabilisiert)
- UN 1860 Vinyl fluoride, stabilized (Vinylfluorid, stabilisiert)
- UN 1912 Methyl chloride and methylene chloride mixture (Methylchlorid und Dichlormethan, Gemisch).

[...]

**Abschnitt 7**

S. 652 – 7.1.6.3.1 ist, wie folgt, zu ändern:

**7.1.6.3.1** Packstücke, welche umweltgefährliche Stoffe, gemäß den Kriterien unter 2.9.3 der UN Modell Vorschriften, **die keine durch andere Klassen abgedeckten Gefahren aufweisen, aber vom Versender klassifiziert wurden als** UN 3077 und UN 3082 **enthalten**, müssen dauerhaft mit der Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet werden. Ausgenommen hiervon sind Einzelverpackungen, sowie zusammengesetzte Verpackungen **mit Innenverpackungen mit, wo solche Einzelverpackungen, oder die Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen, befüllt sind mit:**

- **Einem Inhalt von 5 L oder weniger für Flüssigkeiten oder**
- **Einem Inhalt von 5 kg oder weniger für Feststoffe.**
- **einer Nettomenge von höchstens 5 L für flüssige Stoffe; oder**
- **einer Nettomenge von höchstens 5 kg für feste Stoffe.**

**Abschnitt 9**

S. 716 – 9.3.15.3 ist, wie folgt, zu ändern:

**9.3.15.3** Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen mit nicht auslaufsicheren Batterien können nur mit Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft als aufgegebenes Gepäck verladen werden unter der Voraussetzung, dass die Batterie abgeklemmt ist, die Batteriepole gegen Kurzschluss isoliert sind, **z.B. in einem Batteriebehälter innewiegend** und die Batterie am Rollstuhl oder der batteriebetriebenen Mobilitätshilfe

sicher befestigt ist. Luftfahrtgesellschaften müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder Mobilitätshilfen auf solche Art und Weise mitgeführt werden, dass ein unbeabsichtigter Betrieb verhindert wird und dass der Rollstuhl/die Mobilitätshilfe vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt ist.

**Anmerkung:**

An Rollstühlen/Mobilitätshilfen mit Gelbatterien muss die Batterie nicht elektrisch abgeklommt werden, sofern die Batteriepole zur Verhinderung von Kurzschlüssen ausreichend isoliert sind.